

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00624]

23 MAI 2013. — Loi modifiant le Code pénal afin de le mettre en conformité avec la Convention internationale pour la répression des actes de terrorisme nucléaire, faite à New York, le 14 septembre 2005, et avec l'Amendement de la Convention sur la protection physique des matières nucléaires, adopté à Vienne le 8 juillet 2005 par la Conférence des Etats parties à la Convention. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 23 mai 2013 modifiant le Code pénal afin de le mettre en conformité avec la Convention internationale pour la répression des actes de terrorisme nucléaire, faite à New York, le 14 septembre 2005, et avec l'Amendement de la Convention sur la protection physique des matières nucléaires, adopté à Vienne le 8 juillet 2005 par la Conférence des Etats parties à la Convention (*Moniteur belge* du 6 juin 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00624]

23 MEI 2013. — Wet tot wijziging van het Strafwetboek om het in overeenstemming te brengen met het Internationaal Verdrag betreffende de bestrijding van daden van nucleair terrorisme, gedaan te New York op 14 september 2005, en met de Wijziging van het Verdrag inzake externe beveiliging van kernmateriaal, aangenomen te Wenen op 8 juli 2005 door de Conferentie van de Staten die partij zijn bij het Verdrag. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 23 mei 2013 tot wijziging van het Strafwetboek om het in overeenstemming te brengen met het Internationaal Verdrag betreffende de bestrijding van daden van nucleair terrorisme, gedaan te New York op 14 september 2005, en met de Wijziging van het Verdrag inzake externe beveiliging van kernmateriaal, aangenomen te Wenen op 8 juli 2005 door de Conferentie van de Staten die partij zijn bij het Verdrag (*Belgisch Staatsblad* van 6 juni 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00624]

23. MAI 2013 — Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuches, um es in Einklang zu bringen mit dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, abgeschlossen in New York am 14. September 2005, und mit der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, angenommen in Wien am 8. Juli 2005 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 23. Mai 2013 zur Abänderung des Strafgesetzbuches, um es in Einklang zu bringen mit dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, abgeschlossen in New York am 14. September 2005, und mit der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, angenommen in Wien am 8. Juli 2005 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

23. MAI 2013 — Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuches, um es in Einklang zu bringen mit dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, abgeschlossen in New York am 14. September 2005, und mit der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, angenommen in Wien am 8. Juli 2005 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 331*bis* des Strafgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. April 1986 und abgeändert durch die Gesetze vom 23. Januar 2003 und 4. April 2003, wird Nr. 1 wie folgt ersetzt:

"1. wer damit droht, radioaktives Material oder radioaktive Vorrichtungen zu verwenden, gegen Kernanlagen gerichtete Handlungen zu begehen oder den Betrieb solcher Anlagen zu beeinträchtigen, um den Tod oder schwere Verletzungen von Personen oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden zu verursachen,".

Art. 3 - Artikel 487*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. April 1986, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 487*bis* - § 1 - Unter Kernmaterial versteht man das Kernmaterial, das in Artikel 1 achter Gedankenstrich des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle erwähnt ist.

§ 2 - Unter radioaktivem Material versteht man Kernmaterial oder andere radioaktive Stoffe, die Nuklide enthalten, die spontan zerfallen, - ein Prozess, der unter Emission einer oder mehrerer Arten von ionisierender Strahlung stattfindet, wie von Alpha-, Beta- und Neutronenteilchen sowie Gammastrahlen -, und die aufgrund ihrer radiologischen oder spaltbaren Eigenschaften den Tod, schwere Körperverletzungen oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursachen können.

§ 3 - Unter Kernanlagen versteht man:

a) Kernreaktoren, einschließlich der Reaktoren auf Schiffen, in Fahrzeugen, Luftfahrzeugen oder Weltraumfahrzeugen, die als Energiequelle für den Antrieb solcher Schiffe, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge oder Weltraumfahrzeuge oder für jeden anderen Zweck verwendet werden,

b) Einrichtungen oder Beförderungsmittel, die zur Herstellung, Lagerung, Aufarbeitung oder Beförderung von radioaktivem Material eingesetzt werden.

§ 4 - Unter Vorrichtungen versteht man:

a) Kernsprengkörper oder

b) Vorrichtungen, die zur Verbreitung von radioaktivem Material dienen oder Strahlung emittieren und die aufgrund ihrer radiologischen Eigenschaften den Tod, schwere Körperverletzungen oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursachen.

§ 5 - Unter Betreiber einer Anlage, in der die Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Handhabung, Lagerung oder die endgültige Entsorgung von Kernmaterial stattfindet, versteht man jede natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für eine solche Anlage trägt.

§ 6 - Unter Person, die nicht zu einer Anlage gehört, in der die Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Handhabung, Lagerung oder die endgültige Entsorgung von Kernmaterial stattfindet, versteht man die natürliche Person, die weder direkt noch indirekt durch einen Arbeitsvertrag, einen Praktikums- oder Ausbildungsvertrag oder einen Vertrag für Arbeits- oder Dienstleistungen an eine Anlage gebunden ist, in der die Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Handhabung, Lagerung oder die endgültige Entsorgung von Kernmaterial stattfindet."

Art. 4 - In Buch II Titel IX desselben Gesetzbuches wird die Überschrift von Kapitel *Ibis*, eingefügt durch das Gesetz vom 17. April 1986, wie folgt ersetzt:

"Physischer Schutz von Kernmaterial und anderem radioaktiven Material".

Art. 5 - Artikel 488*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. April 1986 und abgeändert durch die Gesetze vom 10. Juli 1996 und 23. Januar 2003, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren wird bestraft, wer eine Handlung, die gegen Kernmaterial oder gegen eine Anlage gerichtet ist, in der die Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Handhabung, Lagerung oder die endgültige Entsorgung von Kernmaterial stattfindet, oder eine Handlung, die den Betrieb einer solchen Anlage beeinträchtigt, vorsätzlich begeht, ohne von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt zu sein oder ohne die an die Ermächtigung gebundenen Bedingungen zu berücksichtigen, wenn er durch diese Handlungen und infolge der Strahlenexposition oder der Freisetzung radioaktiver Stoffe:

1. vorsätzlich den Tod oder schwere Verletzungen von Personen oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursacht oder wenn er weiß, dass er dies verursachen kann, oder

2. vorsätzlich eine natürliche oder juristische Person, eine internationale Organisation oder eine Regierung zu einer Handlung oder Unterlassung zwingt."

Art. 6 - In Buch II Titel IX Kapitel *Ibis* desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 488*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 488*ter* - Mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich anderes radioaktives Material als Kernmaterial oder radioaktive Vorrichtungen auf irgendeine Weise besitzt, herstellt oder verwendet oder eine Handlung begeht, die gegen anderes radioaktives Material als Kernmaterial oder gegen radioaktive Vorrichtungen gerichtet ist, ohne von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt zu sein oder ohne die an die Ermächtigung gebundenen Bedingungen zu berücksichtigen, wenn er durch diese Handlungen:

1. vorsätzlich den Tod oder schwere Verletzungen von Personen oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursacht oder wenn er weiß, dass er dies verursachen kann, oder

2. vorsätzlich eine natürliche oder juristische Person, eine internationale Organisation oder eine Regierung zu einer Handlung oder Unterlassung zwingt."

Art. 7 - Im selben Kapitel desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 488*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 488*quater* - Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer unter Umständen, die die Drohung glaubwürdig machen, mit Drohungen oder unter Anwendung von Gewalt vorsätzlich die Übergabe von radioaktivem Material, radioaktiven Vorrichtungen oder Kernanlagen verlangt, ohne von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt zu sein oder ohne die an die Ermächtigung gebundenen Bedingungen zu berücksichtigen."

Art. 8 - Im selben Kapitel desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 488^{quinquies} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 488^{quinquies} - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 50.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen werden Personen bestraft, die nicht zu einer Anlage gehören, in der die Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Handhabung, Lagerung oder die endgültige Entsorgung von Kernmaterial stattfindet, und die - außer in den Fällen, wo der Zugang zu diesen Anlagen durch das Gesetz erlaubt ist - ohne Anordnung der Behörde in Teile einer solchen Anlage, zu denen nur die in Artikel 8^{bis} §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen erwähnten Personen Zugang haben, eindringen oder einzudringen versuchen, entweder ohne vom Betreiber oder von seinem Beauftragten dazu ermächtigt zu sein oder durch betrügerische Machenschaften, die den Betreiber oder seinen Beauftragten über ihr rechtmäßiges Betreten dieser Teile der Anlage irreführen können.”

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Mai 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00610]

16 AVRIL 2013. — Arrêté ministériel modifiant l'AEPOL
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 16 avril 2013 modifiant l'AEPOL (*Moniteur belge* du 27 mai 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00610]

16 APRIL 2013. — Ministerieel besluit tot wijziging van het UBPOL
Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 16 april 2013 tot wijziging van het UBPOL (*Belgisch Staatsblad* van 27 mei 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00610]

16. APRIL 2013 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des AEPOL — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 16. April 2013 zur Abänderung des AEPOL.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

16. APRIL 2013 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des AEPOL

Die Ministerin des Innern,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol), des Artikels IV.I.27 Nr. 1;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (AEPol);

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 4. September 2012;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 307/1 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 15. Oktober 2012;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für den Öffentlichen Dienst vom 14. Dezember 2012;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 16. Januar 2013;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;